

Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche

– Wasserversorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28], S. 1), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30) sowie § 6 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 26.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Antrag auf Wasserversorgung und Benutzung
- § 10 Art der Versorgung und des Anschlusses
- § 11 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 12 Haftung
- § 13 Grundstücksbenutzung
- § 14 Hausanschluss und Hausinstallation
- § 15 Pflichten des Grundstückseigentümers
- § 16 Prüf- und Zutrittsrechte
- § 17 Technische Anschlussbedingungen
- § 18 Messeinrichtung, Messung
- § 19 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 20 Ablesung
- § 21 Verwendung des Wassers
- § 22 Einstellung der Versorgung
- § 23 Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten
- § 24 Sondervereinbarungen
- § 25 Gebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse
- § 26 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, im nachfolgenden WAZV genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Gebiet der Ortsteile Ahrensfelde, Eiche, Blumberg und Lindenberg seines Verbandsmitgliedes Ahrensfelde.

(2) Für Brauchwasseranlagen, die keine Trinkwasserqualität aufweisen und die sich im Eigentum des WAZV befinden, gelten die Anschlussbedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser entsprechend.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der WAZV im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung Änderung oder Beseitigung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen oder Teilen davon besteht nicht.

(5) Der WAZV kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Dem WAZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der jeweils geltenden Fassung. Der WAZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Trägern des Brandschutzes durch gesonderte Verträge regeln, soweit dieser gesonderten Tätigkeit des WAZV außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und vor allem der Trinkwasserverordnung nicht entgegenstehen. Die Kosten für den danach vertragsweise übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen und den WAZV von allen Kosten hierfür freizustellen. Ein Anspruch auf den Abschluss solcher Verträge oder zur Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen der Löschwasserversorgung durch den WAZV besteht nicht.

(7) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder ist die vom Grundstückseigentümer benannte Anschrift nicht zustellfähig, so hat der Grundstückseigentümer einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der WAZV einen Zustellbevollmächtigten benennen oder die weitere Versorgung des Grundstücks bis zur Benennung nach Satz 1 einstellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt und selbstständig an die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört, mit Ausnahme der Grundstücksleitungen und den Hausinstallationsanlagen, das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die der Gewinnung, der Förderung, der Aufbereitung, der Speicherung, dem

Transport und der Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Speicher, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.). Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der WAZV zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle vom WAZV installierten Mengemesseinrichtungen (Wasserzähler) Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie liegen in der Regel in öffentlichen Straßen.

(4) Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung und der Grundstücksleitung.

(5) Die Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(6) Die Grundstücksleitung ist die Leitung, die in Fortführung der Hausanschlussleitung an der Grundstücksgrenze beginnt, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil (V₁) vor dem Wasserzähler führt. Sie befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Grundstücksgrenze im Sinne dieser Satzung ist die Straßenbegrenzungslinie des öffentlichen Straßenlandes bzw. von öffentlichen Plätzen oder Flächen. Soweit die Versorgungsleitungen in privaten Straßen oder Flächen liegen, beginnt die Grundstücksleitung an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

(7) Hausinstallationen sind Wasserleitungen auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage und beginnen in Fließrichtung des Wassers hinter dem KFR-Ventil (V₂).

(8) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil (V₁) vor dem Wasserzähler, der Wasserzählgarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil mit Rückflussverhinderer (V₂). Die Wasserzähleranlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Der Wasserzähler bzw. die Mengemesseinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und steht im Eigentum des WAZV.

(9) Eigenversorgungsanlagen sind Eigengewinnungsanlagen (Grund- oder Oberflächenwasser), Regenwassernutzungsanlagen sowie andere individuelle Versorgungsanlagen.

(10) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZV liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses Grundstück durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.

(2) Das Benutzungsrecht besteht auch für die zur Nutzung des angeschlossenen Grundstückes obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer).

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(2) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom WAZV in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Kosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 1 und 2 zu beseitigen. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen insbesondere die Aufwendungen des WAZV für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau der Anlagen oder einer ausreichenden Dimensionierung.

(4) Die Grundstückseigentümer können im Fall des Abs.3 – vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des WAZV und nach Maßgabe von § 10 – den Anschluss weiterer Grundstücke an dieser Versorgungsleitung zulassen. Die Eigentümer der weiteren Grundstücke, die über diese Anlagen mitversorgt werden, haben nur dann Anspruch auf Anschluss und Wasserversorgung, wenn sie dem in Vorleistung getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer Vereinbarung ersetzen oder der Grundstückseigentümer darauf verzichtet und wenn der WAZV dem Anschluss vor dessen Herstellung zugestimmt hat sowie zugunsten des WAZV auf Kosten der betroffenen Grundstückseigentümer eine entsprechende Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung bewilligt und im Grundbuch eingetragen ist.

(5) Der WAZV kann den Anschluss nach Abs. 3 von der vorherigen Stellung eines Kostenvorschusses in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und des Nachweises der dinglichen Sicherung abhängig machen. Im Übrigen ist für die Kosten nach Abs. 3 ausreichend Sicherheit zu leisten. Der WAZV ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, die Kosten zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, ohne Zustimmung des WAZV nicht abtretbar und nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber dem WAZV aufrechenbar.

(6) Der WAZV kann die Wasserentnahme untersagen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit und solange er durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, an der Versorgung gehindert ist oder dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Insbesondere kann der WAZV bei vorübergehenden Klimaereignissen (z.B. Hitze- oder Dürreperioden) die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einzelne Verwendungszwecke beschränken oder für einzelne Verwendungszwecke untersagen. Der WAZV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Der Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wurden oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten und nach vorheriger Antragstellung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, alle bestehenden und dann nicht mehr zulässigen Eigengewinnungsanlagen stillzulegen, soweit keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Die Pflicht zum unverzüglichen Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige Eigenversorgungsanlage verfügen und denen keine Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde. Der WAZV kann Eigenversorgungsanlagen verplomben.

(4) Die Ordnungsverfahren des WAZV zur Durchsetzung des Anschlusszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV kostenpflichtig; die Kosten sind von den Anschlussverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV einzureichen.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Die Benutzungsberechtigten im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

(2) Die Ordnungsverfahren des WAZV zur Durchsetzung des Benutzungszwangs sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Benutzungsverpflichteten zu tragen. Mehrere Verpflichtete haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Eine Befreiung des Grundstückseigentümers gilt auch für alle übrigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten.

(2) Der WAZV kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Eine Teilbefreiung nach dieser Vorschrift ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, droht.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV einzureichen. Im Antrag ist darzustellen, wie der von der Befreiung oder Teilbefreiung erfasste Wasserbedarf des Grundstücks anderweitig gedeckt wird. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(4) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen der §§ 3 und 4 mit der Einschränkung, dass durch die zu erwartende verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserabnahme beeinträchtigt werden dürfen. Der Grundstückseigentümer hat den WAZV über die beabsichtigte Nutzungsänderung schriftlich zu informieren.

(5) Eigenversorgungsanlagen zur Förderung von Brauchwasser, insbesondere für die Grundstücksbewässerung, für Tierhaltung (Tränken und Säubern) oder den produktiven Betriebswasserverbrauch, ausgenommen für hygienische Zwecke, können ausnahmsweise betrieben werden. Die Grundstückseigentümer haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Insbesondere dürfen Grundstückseigentümer zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen. Der WAZV kann die Eigenversorgungsanlage oder Teile davon unter Plombenverschluss nehmen.

(6) Die Errichtung von Eigenversorgungsanlagen ist dem WAZV vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Jede Eigenversorgungsanlage bedarf vor ihrer Inbetriebnahme der vorherigen schriftlichen Genehmigung des WAZV. Die Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Können Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangen, ist die Eigenversorgungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom WAZV verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der WAZV die Mengen schätzen, die als in die Schmutzwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Antrag auf Wasserversorgung und Benutzung

(1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer beim WAZV für jedes Grundstück gesondert zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt auf dem vom WAZV vorgehaltenen Formular, dem die geforderten Unterlagen beizufügen sind. Eine Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der WAZV kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den WAZV von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist in Fällen, in denen der Anschluss und/oder die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch den WAZV verfügt oder zwangsweise durchgesetzt wird, nicht erforderlich.

(4) Die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage ist beim WAZV schriftlich anzumelden. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung.

(5) Wird ein Grundstück geteilt oder wird die wirtschaftliche Einheit eines Grundstücks aufgehoben, ist durch den Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteils, das dann über keinen eigenen Hausanschluss verfügt, ein Antrag auf Wasserversorgung zu stellen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats ab der Eintragung im Grundbuch oder wenn die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 5 erst nachträglich eintreten ab diesem Zeitpunkt zu stellen. Die Eigentümer haben dem WAZV die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit unter Angabe der Beteiligten und Beifügung entsprechender Kataster- und Grundbuchunterlagen schriftlich anzuzeigen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.

§ 10

Art der Versorgung und des Anschlusses

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WAZV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Jedes Grundstück muss in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage haben und darf nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der WAZV behält sich jedoch bei besonderen Verhältnissen (z.B. Kleinsiedlungsanlagen) vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.

(4) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zu Gunsten des WAZV und auf Kosten der Anschlussinhaber eingetragen werden. Der WAZV kann die Vornahme des Anschlusses von der vorherigen Tragung der Kosten und des Nachweises der dinglichen Sicherung abhängig machen.

§ 11
Umfang der Versorgung,
Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der WAZV ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- b) soweit und solange der WAZV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen seiner betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben.

(2) Der WAZV hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAZV dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12
Haftung

(1) Kann der WAZV die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen, Frost, Schneeschmelze, sonstiger extremen Witterungseinflüsse sowie wegen höherer Gewalt, Streik oder behördlicher Anordnung nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen sowie die übrigen Benutzungsberechtigten nach § 3 vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Der WAZV haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(2) Der WAZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der WAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Abs. 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAZV ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Der WAZV haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 15 Abs. 1 S. 2 und § 21 Abs. 1 sowie gegen das Verbindungs- oder Einleitungsverbot nach § 8 Abs. 5 und Abs. 6 entstehen oder verursacht werden. Die Verursacher, Benut-

zungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem WAZV alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 15 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 und Abs. 6 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des WAZV zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom WAZV zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren Beseitigung durch die öffentliche Schmutzwasseranlage des WAZV.

(5) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der öffentlichen Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAZV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser mit Genehmigung des WAZV und nach den Regelungen dieser Satzung an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 2 bis 4 vorgesehen sind. Der WAZV hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden dem WAZV oder – wenn dieses feststeht – dem ersatzpflichtigen Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen. Unterbleibt dies, haftet der Grundstückseigentümer auch für den Dritten.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet dem WAZV gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung. Der Grundstückseigentümer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung oder der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen sonstige Verpflichtungen nach dieser Satzung entstehen. Dies gilt insbesondere bei Frostschäden. Der Grundstückseigentümer haftet auch für die Handlungen und Unterlassungen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie der obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 2. Der Grundstückseigentümer haftet auch für alle Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage oder deren unsachgemäßen oder satzungswidrigen Benutzung oder Bedienung zurückzuführen sind. Maßnahmen an seiner Anlage, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz des WAZV haben. Alle Maßnahmen sind dem WAZV vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des WAZV.

(7) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet dem WAZV für alle dem WAZV dadurch entstehenden Schäden und sonstigen Nachteile. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften die jeweiligen Grundstückseigentümer sowie die Verursacher als Gesamtschuldner. Sind Schäden auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner. Ferner haben die Haftenden den WAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV geltend machen.

(8) Schäden jeder Art sind dem WAZV unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenherganges mitzuteilen.

(9) Für Schäden unter 30,00 EUR entfällt die Ersatzpflicht.

§ 13 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör (z.B. Steuerkabel, Hinweisschilder etc.) zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist.

(4) Wird der Wasserbezug dauerhaft eingestellt und das Versorgungsverhältnis beendet, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZV noch weitere fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, indem das Versorgungsverhältnis endet, unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Hausanschluss und Hausinstallation

(1) Art, Anzahl und Lage von Hausanschlüssen sowie deren Änderung oder Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers vom WAZV bestimmt.

(2) Die Anlagenteile des Hausanschlusses in Fließrichtung bis zur Hauptabsperrvorrichtung sowie die Messeinrichtung werden ausschließlich vom WAZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Ihre Trasse darf nicht überlagert, überbaut, oder bepflanzt werden. Die Anlagenteile sind vom Grundstückseigentümer vor Beschädigungen zu schützen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf diese Anlagenteile vornehmen, vornehmen lassen oder die Vornahme dulden. Jede Veränderung und Beschädigung von Leitungen, sowie Störungen sind dem WAZV unverzüglich und unter Bezeichnung der Schadensstelle zunächst mündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zu einer Eigenversorgungsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung und satzungskonforme Verhältnisse zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Vorgaben des WAZV vom Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten zu veranlassen. Plomben, welche der WAZV in Vollzug dieser Satzung anbringt, dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem WAZV vom Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Hausinstallation beginnt mit dem KFR-Ventil (V₂) unmittelbar hinter dem Wasserzähler in Fließrichtung. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Hausinstallation ein Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden. Für den Einbau von Rückflussverhinderern (Einbau eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstspflicht.

(5) Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss. Von einer erstmaligen Herstellung ist bereits immer dann auszugehen, wenn der Anschluss mehr als 18 Monate nicht benutzt wurde und wieder in Betrieb genommen werden soll.

(6) Schäden an der Hausinstallation sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage oder deren unsachgemäßen Bedienung oder aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser. Sind insbesondere wegen der Art oder dem Umfang des Mangels schädliche Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Anlagen Dritter zu befürchten, kann der WAZV die Wasserversorgung bis zum Nachweis der Mängelbehebung unterbrechen. Das Verfahren ist nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des WAZV kostenpflichtig.

(7) Schäden an der Anschlussleitung oder an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem WAZV unverzüglich zunächst mündlich und nachfolgend auch schriftlich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt werden; die Kosten für diese Wassermengen trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Der WAZV kann die Anschlussleitung eines Grundstücks an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Bezug von Trinkwasser dauerhaft endet. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für weitere Haus- bzw. Neuanschlüsse entsprechend. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses, einschließlich der Wiederinbetriebnahme, trägt der Grundstückseigentümer. Eine zeitweilige Stilllegung ist für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig.

(9) Anschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen weder als Erder, noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromleitungen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden oder die Wasserzählanlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden. Die Verbrauchsleitung ist bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

§ 15

Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Alle Anlagenbestandteile des Hausanschlusses und der Hausinstallation sind so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke oder die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Grundstückseigentümer hat die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Erweiterungen oder sonstige Änderungen der Anlagen nach Abs. 1 oder bei deren Benutzung, insbesondere die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem WAZV rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenrechnung ändern oder sich die vom WAZV vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem WAZV anzuzeigen, wenn Hausanschlussleitungen zeitweilig nicht oder nur geringfügig (unter 5 m³ pro Jahr) benutzt werden. Spätestens nach einem Jahr der zeitweiligen Nichtbenutzung oder der geringfügigen Nutzung hat der Grundstückseigentümer den Hausanschluss auf seine eigenen Kosten und Veranlassung ausreichend zu spülen. Die Vornahme der Spülung ist dem WAZV nachzuweisen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, kann der WAZV die Spülung anstelle des Grundstückseigentümers vornehmen oder vornehmen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Spülwassermengen gehen grundsätzlich zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(4) Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer dem WAZV unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Urkunden mitzuteilen. Zur Mitteilung und Urkundenvorlage in dieser Frist ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind (z.B. bei Erbschaft, Zwangsversteigerung, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung Flurneuordnung/-bereinigung, in Umlegungsverfahren). Für die Nachteile, die dem WAZV aus der Unterlassung oder Verzögerung dieser Mitteilung entstehen sowie für die Abgaben, für den Zeitraum zwischen Eigentumswechsel und Eingang der schriftlichen Mitteilung, haften der bisherige und der neue Eigentümer bis zur vollständigen Mitteilung und Urkundenvorlage als Gesamtschuldner.

§ 16

Prüf- und Zutrittsrechte

(1) Die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem WAZV, dessen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Gebührenabrechnung oder sonst für den WAZV zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist. Der WAZV wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer und -nutzer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des WAZV haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 ermöglichen, gestatten und dulden. Er haftet für die Kosten, die dem WAZV wegen der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

Der WAZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an Wasserleitungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Der Anschluss von Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAZV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 18 Messeinrichtung, Messung

(1) Der WAZV stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (z.B. Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der WAZV ist berechtigt, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul zu verwenden. Die mittels Messeinrichtung erhobenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, dürfen durch den WAZV verarbeitet werden, soweit dies für die Abrechnung oder sonstigen satzungsmäßigen Zwecken des WAZV, zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zu statistischen Zwecken erforderlich ist.

(2) Der WAZV stellt für jeden Hausanschluss nur eine Messeinrichtung zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Grundstückseigentümer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich ihm überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung durch den WAZV maßgeblich sein sollen, sind diese durch den WAZV zuvor zu verplomben. Die Plombierung und die Ablesung zusätzlicher Messeinrichtungen müssen beantragt werden. Die Kosten sind durch den Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung des WAZV zu erstatten.

(3) Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Der WAZV hat dafür Sorge zu tragen, dass die einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe des WAZV. Ebenso bestimmt er Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Abweichungen hiervon können auf Antrag des Grundstückseigentümers berücksichtigt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen, Störungen und Veränderungen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden können, insbesondere hat er für den Schutz der Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu sorgen und jederzeit zugänglich zu halten. Der Grundstückseigentümer darf keine Veränderungen oder Einwirkungen auf die Messeinrichtungen vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Schäden, die durch satzungswidrigen Umgang mit der Messeinrichtung entstehen, insbesondere Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Grundstückseigentümer dem WAZV zu ersetzen, insbesondere die Aufwendungen für die Instandsetzung der Messeinrichtung. Die Beschädigung oder der Verlust von Plombierungen hat den Austausch der Messeinrichtung auf Kosten des Grundstückseigentümers zur Folge. Messeinrichtungen, die nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß verplombt sind, stehen defekten Messeinrichtungen gleich. Die Kosten für den Austausch und die Neuplombierung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Wird die Verlegung der Messeinrichtung vom Grundstückseigentümer beantragt und ist dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich, so hat der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(6) Der WAZV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht installiert bzw. installieren lässt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist oder wenn das Gebäude weiter als 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist oder
- b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder

c) die technischen Bedingungen es erfordern.

(7) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen. Er hat Verlust, Veränderungen, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAZV unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem mit einem vom WAZV ausgestellten Berechtigungsschein bzw. Ausweis versehenen Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Standorten der Messeinrichtungen entsprechend § 16 zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden. Er hat die zur Benutzung des Grundstücks obligatorisch Berechtigten zur Gestattung, Ermöglichung und Duldung des Zutritts zu verpflichten. Kosten, die dem WAZV wegen einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind dem WAZV zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim WAZV, so hat er diesen vor Antragsstellung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer. Die Kosten der Prüfung, einschließlich Ein- und Ausbau, Lagerung und Transport, werden durch Kostenersatzbescheid vom Grundstückseigentümer angefordert.

(3) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der WAZV Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag des Zählerausbaus zu beantragen; die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Grundstückseigentümer. Ohne Antrag nach Satz 1 ist der WAZV nicht verpflichtet, Wasserzähler nach deren Ausbau aufzubewahren und der Grundstückseigentümer ist mit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Messergebnisse (Ablesungen) ausgeschlossen.

§ 20

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden im Regelfall in möglichst gleichen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich abgelesen. Der WAZV kann vom Grundstückseigentümer verlangen, die Messeinrichtungen selbst abzulesen und den Ablesewert dem WAZV binnen einer vom WAZV gesetzten Frist mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen jederzeit zugänglich sind. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nach oder ist die Messeinrichtung nicht zugänglich, hat der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Wird ein elektronischer Wasserzähler verwendet, gilt für den Fall, dass dem WAZV die Erhebung der verbrauchsbezogenen Daten aufgrund von Umständen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht möglich ist, Satz 4 entsprechend. Das Nähere regelt die Verwaltungskostensatzung des WAZV.

(2) Der WAZV kann den Verbrauch schätzen, wenn und solange die Messeinrichtung für den WAZV oder dessen Beauftragten nicht zum Zwecke der Ablesung zugänglich ist, wenn der Grundstückseigentümer seiner Ablese- und Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach-

kommt, keine funktionierende geeichte Messeinrichtung vorhanden ist, deren Plombierung beschädigt oder entfernt worden ist oder die Messeinrichtung versagt hat.

§ 21 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlicher zur Nutzung des Grundstücks berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung oder der Weiterverkauf an sonstige Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WAZV zulässig. Die Zustimmung wird nur ausnahmsweise erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung oder dem Weiterverkauf nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder sonstige Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf im Übrigen für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZV kann die Verwendung mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WAZV vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der WAZV kann die Beantragung auf einem Formblatt verlangen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZV dürfen diese Anlagen nicht in Betrieb genommen werden.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit geeichter Messeinrichtung des WAZV bzw. des beauftragten Dritten zu benutzen. Die Benutzung fremder Standrohre oder sonstiger Entnahmeverrichtungen ist untersagt; diese werden bei Feststellung des Gebrauchs ersatzlos eingezogen. Die Standrohre werden vom WAZV gegen eine tägliche Grundgebühr als Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt. Für das Standrohr, das zu erwartende Nutzungsentgelt sowie die zu erwartenden Wassergebühren ist angemessene Sicherheit zu leisten; die Einzelheiten der Gebührenerhebung werden durch gesonderte Satzung geregelt. Die Sicherheitsleistung ist unverzinslich, nur mit vorheriger Zustimmung des WAZV verpfänd- oder abtretbar und nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber dem WAZV aufrechenbar. Die Entnahmestellen werden vom WAZV festgelegt. Während der Nutzungszeit ist der Nutzer dem WAZV für Beschädigungen, Verlust oder sonstige Verschlechterungen der Standrohre verantwortlich und hat dem WAZV alle hieraus entstehenden Nachteile zu ersetzen. Der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem WAZV zur Kontrolle und Ableitung vorzuzeigen. Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet. Ist eine nicht nur unwesentliche Überschreitung der geplanten Nutzungsdauer oder Entnahmemenge absehbar oder bereits eingetreten, hat der Nutzer dies dem WAZV unverzüglich anzuzeigen und die Sicherheit entsprechen zu erhöhen. Die Bearbeitung und Abwicklung der Standrohrnutzung, einschließlich der Übergabe und Rücknahme des Standrohres, sind kostenpflichtig. Der WAZV erhebt dafür Kosten nach Maßgabe seiner Wasserversorgungsgebührensatzung.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAZV zu treffen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WAZV dürfen diese nicht eingerichtet werden.

§ 22

Einstellung der Versorgung

(1) Der WAZV ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebühren- oder Kostenschuld an den WAZV, ist der WAZV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZV kann mit der Mahnung der offenen Gebühren zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der WAZV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, einschließlich etwaiger Spülungen, ersetzt hat. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Nach einer Unterbrechung des Wasserbezugs von mehr als 2 Wochen ist der Hausanschluss vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten ausreichend zu spülen. Die Wiederaufnahme der Versorgung ist erst nach dem Spülen des Hausanschlusses durch den Grundstückseigentümer zulässig.

§ 23

Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WAZV jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der WAZV zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte und Pflichten und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die Personen der Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Hausinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Abgabenhöhe oder den Abgabepflichtigen haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem WAZV unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallation oder Teilen davon ausüben. Soweit erforderlich, sind dem WAZV Urkunden und sonstige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Der Grundstückseigentümer und Dritte, welche die Sachherrschaft über die Hausinstallation ausüben, haben den WAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlage zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder es bei der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Hausinstallation oder der Grundstücksleitung zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können oder wenn für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.

(3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der WAZV die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der WAZV, dessen Bedienstete und Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der WAZV Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind von dem Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Das gilt insbesondere für die Kosten einer Ablesung von Wasserzählern.

(4) Soweit dem WAZV in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der WAZV solche Daten im Rahmen und zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabe der Wasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt. Betroffene Personen sind in diesem Umfang zur Duldung der Datenverarbeitung verpflichtet

§ 24 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte und Verpflichtete nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WAZV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Regelungen der Gebührensatzung des WAZV sowie dessen sonstiges Ortsrecht entsprechend. Abweichend davon kann in der Sondervereinbarung anderes bestimmt werden, wenn dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 25 Gebühren und Kostenersatz für Hausanschlüsse

(1) Der WAZV erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen:

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
2. Kostenersatzungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Hausanschlüssen sowie sonstige Kostenersatzungen.

(2) Für das Verwaltungshandeln des WAZV nach dieser Satzung, insbesondere für das Schließen und Öffnen von Hausanschlüssen, im Zusammenhang mit Anschluss- oder Benutzungsverfügungen, z.B. die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang und Genehmigungen jeder Art, sowie den Widerruf von Befreiung und Genehmigungen, werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung des WAZV erhoben.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der WAZV kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land

Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Zwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Anzeige- oder Auskunftspflichten aus § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 2 und 7, § 15 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 18 Abs. 7 oder § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. einer Beschränkung, Auflage oder Bedingung gemäß § 4 Abs. 6 Wasser zuwider verwendet,
2. § 5 oder § 9 Abs. 5 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
3. § 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 3 den mit einer erteilten Befreiung, Teilbefreiung oder Genehmigung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
4. § 7 nicht den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WAZV deckt,
5. § 8 Abs. 5 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Anlage herstellt, herstellen lässt oder als Grundstückseigentümer die Herstellung durch einen Dritten zulässt oder duldet,
6. § 8 Abs. 6, Satz 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. § 8 Abs. 6, Satz 2 als Grundstückseigentümer eine Eigenversorgungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder die Inbetriebnahme duldet,
8. § 8 Abs. 6, Satz 3 den Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage zuwiderhandelt,
9. § 8 Abs. 6, Satz 4 eine Eigenversorgungsanlage mit Verbindung zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ohne geeichten und verplombte Messeinrichtung betreibt, betreiben lässt oder den Betrieb duldet;

10. § 13 Abs. 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder entgegen § 13 Abs. 4 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet,
11. § 14 Abs. 2 den Hausanschluss nicht ausschließlich vom WAZV herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
12. § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 1 Einwirkungen auf den Hausanschluss oder die Messeinrichtung vornimmt, vornehmen lässt oder duldet,
13. § 14 Abs. 2 den Überbauungen, Überlagerungen oder Bepflanzungen des Hausanschlusses oder seiner Trasse vornimmt, vornehmen lässt oder duldet,
14. § 14 Abs. 2 den Hausanschluss nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigung schützt,
15. § 14 Abs. 2 Beschädigungen des Hausanschlusses und Störungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
16. § 14 Abs. 3, Satz 3 Plomben beschädigt oder unbrauchbar macht oder Schäden an Verplombungen nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
17. § 14 Abs. 4 kein KFR-Ventil und keinen Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 installiert,
18. § 14 Abs. 6 Schäden an der Hausinstallation nicht unverzüglich beseitigt,
19. § 14 Abs. 7 Schäden an der Anschluss- oder der Grundstücksleitung nicht unverzüglich meldet,
20. § 14 Abs. 9 Anschlussleitungen oder Kundenanlagen als Erder oder als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
21. § 15 Abs. 1, Satz 1 seinen Hausanschluss und seine Hausinstallation nicht so herstellt, unterhält und betreibt, dass Störungen und Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
22. § 15 Abs. 1, Satz 2 benachbarte Grundstücke mitversorgt oder mehrere Hausanschlüsse untereinander verbindet, verbinden lässt oder die Verbindung duldet,
23. § 15 Abs. 1, Satz 3 Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen und Störungen schützt und nicht jederzeit zugänglich hält,
24. § 15 Abs. 2 Erweiterungen oder Änderungen der Anlagen nach § 15 Abs. 1 sowie zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem WAZV nicht schriftlich mitteilt,
25. § 15 Abs. 3, Satz 1 die zeitweilige Nichtbenutzung oder die geringfügige Nutzung nicht anzeigt,
26. § 15 Abs. 3, Satz 2 und 3 die Spülung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht nachweist,
27. § 15 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
28. § 16 oder § 18 Abs. 8 den Zutritt und die Überprüfung nicht ermöglicht, gestattet oder duldet oder das Betreten oder Befahren des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks nicht gestattet, ermöglicht oder duldet,

29. § 16 Abs. 2 als Grundstückseigentümer die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht auf Gestattung, Ermöglichung und Duldung des Zutritts, der Überprüfung und des Befahrens verpflichtet,
30. § 18 Abs. 4 Messeinrichtungen nicht vor Veränderungen oder schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie Frost, schützt oder wer Veränderungen oder Einwirkungen an Messeinrichtungen vornimmt oder vornehmen lässt oder Einwirkungen duldet,
31. § 18 Abs. 6 keinen Wasserzählerschacht installiert oder installieren lässt,
32. § 18 Abs. 7 Verlust, Veränderungen, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
33. § 18 Abs. 8 dem Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Standorten der Wasserzähleinrichtungen entsprechend § 16 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gestattet, ermöglicht oder duldet oder zur Nutzung Berechtigte nicht zur Gestattung, Ermöglichung und Duldung verpflichtet,
34. § 20 Abs. 1, Satz 2 die Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig abliest oder das Ableseergebnis nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
35. § 20 Abs. 1, Satz 3 die Messeinrichtungen nicht jederzeit zugänglich hält,
36. einer Beschränkung nach § 21 Abs. 1 Wasser verwendet,
37. § 21 Abs. 1, Satz 2 Wasser ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WAZV an Dritte weiterleitet oder weiterverkauft,
38. § 21 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beantragt oder Anlagen zum Bezug von Bauwasser ohne schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt,
39. § 21 Abs. 4, Satz 1 keine mit geeichten Wasserzählern ausgestatteten Hydrantenstandrohre des WAZV bzw. des beauftragten Dritten benutzt,
40. , § 21 Abs. 4, Satz 2 fremde Standrohre verwendet,
41. § 21 Abs. 4, Satz 6 Wasser nicht an den festgelegten Entnahmestellen entnimmt
42. § 21 Abs. 4, Satz 8 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen oder nicht mindestens quartalsweise vorlegt,
43. § 21 Abs. 4, Satz 9 Standrohre an Dritte weitergibt,
44. § 21 Abs. 4, Satz 10 die Überschreitung der Nutzungsdauer oder Entnahmemenge nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
45. § 21 Abs. 5 Feuerlöschanschlüsse ohne vorherige Genehmigung des WAZV errichtet,
46. § 23 Abs. 1 Auskünfte oder Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Auskunftserteilung nach nicht duldet,

47. § 23 Abs. 2 die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,

48. § 23 Abs. 3 die Ermittlungen nicht ermöglicht, unterstützt oder duldet,

49. § 23 Abs. 4 die Datenverarbeitung nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in allen übrigen Fällen des mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierzu nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche vom 26.02.2019, ausgefertigt am 27.02.2019, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 28.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

DS